

Gemeinde/Stadt	
Gemeinde-/Stadtbezirk	
Landkreis/Regionalverband	
Wahlbereich	
Wahlbezirk (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahl Niederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahl Niederschrift

**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum/zur Gemeinderat/Stadtrat, Ortsrat/Bezirksrat, Kreistag/Regionalversammlung,
zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister, Landrätin/Landrat, Regionalverbandsdirektorin/Regionalverbandsdirektor**

am Datum

1. Wahlvorstand

Vom Wahlvorstand waren für den Wahlbezirk erschienen:

	Familiename	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Beisitzerin/Beisitzer
5.			als Beisitzerin/Beisitzer
6.			als Beisitzerin/Beisitzer
7.			als Beisitzerin/Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familiename	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiename	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe

- Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtete später das Wählerverzeichnis aufgrund der durch die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

- Der Wahlvorstand wurde vom

.....

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....

(Bitte Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen.)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter mit Punkt 2.8)

- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....

(Bezeichnung)

- das Kloster

.....

(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....

(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....

(Bezeichnung)

für das/die die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. bis

beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Sie/Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 33 Abs. 5 und 6 sowie des § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Wahlberechtigten wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um Uhr Minuten

erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Für Wahlvorstände, die zugleich die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen: siehe Beiblatt

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurnen der beweglichen Wahlvorstände vermischt.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ja
(kann nur zutreffen, wenn mindestens ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)
- nein
(kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war.

3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler

- a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wählerinnen und Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

- c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine (= Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

b) + c) zusammen ergab

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
- Die Gesamtzahl b) + c) war um (Anzahl) größer
um (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Sofern die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln und
- c) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einer/einem von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Stimmzettel der übrigen Wahlen, die erst später ausgezählt werden, wurden zunächst beiseitegelegt.

- 3.4.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin/dem Beisitzer, die/der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war, bei der Mehrheitswahl, für welche Bewerberin/welchen Bewerber gültige Stimmen abgegeben worden sind. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag, bei der Mehrheitswahl, für welche Bewerberin/welchen Bewerber, die Stimme für gültig oder für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin/ vom Schriftführer in **Abschnitt 4** eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in der Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

- A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein), „BW“ (Briefwahl)¹⁾
- A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein), „BW“ (Briefwahl)¹⁾
- A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte¹⁾
- B Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]¹⁾
- B1 darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 c)]¹⁾

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag/die Bewerberin/den Bewerber (Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages – laut Stimmzettel – /Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers des Wahlvorschlages – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4.			
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

¹⁾ Sofern die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 19 der Kommunalwahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an übermittelt.
(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer
Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter	
Die Schriftführerin/Der Schriftführer	

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahl Niederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter wurden am um Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- Zähllisten bei Mehrheitswahl,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

Von der Gemeindegewahlleiterin/Vom Gemeindegewahlleiter wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

– **Beiblatt** –

3.1 a Nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen:

3.1 a 1 Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter

Zahl

Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

Eine/Ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerin/bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag geöffnet und die entnommenen Stimmzettel uneingesehen und in gefaltetem Zustand in die auch für die Stimmzettel der Urnenwähler bestimmte Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War der Stimmzettelumschlag leer oder enthielt er bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen nicht für jede Wahl einen Stimmzettel, für die die Wählerin oder der Wähler nach dem Wahlschein wahlberechtigt war, wurde der Stimmzettelumschlag durch ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes aufbewahrt.

3.1 a 2 Eine Beauftragte/Ein Beauftragter der Gemeindegewahlleiterin/des Gemeindegewahlleiters überbrachte um

Zahl

Uhr weitere

Wahlbriefe, die am Wahltag bei der zuständigen Gemeindegewahlleiterin/dem zuständigen

Gemeindegewahlleiter noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 3.1 a 1 behandelt.

3.1 a 3 Es wurden insgesamt

Zahl

Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

Zahl

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Zahl

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

Zahl

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

Zahl

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

Zahl

Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Zahl

Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Zahl

Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen

Zahl

Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend nummeriert und

der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden

Zahl

Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 3.1 a 1 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der

Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.